

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Beschlüssen zu Satzungsänderungen in der Vorstandssammlung des VDI e.V. am 25. November 2020 und der vom Präsidium des VDI e.V. angepassten Mustersatzung muss die Satzung des VDI Bochumer Bezirksverein entsprechend angepasst werden. Im Folgenden sind die wesentlichen Änderungen in der Satzung des Bochumer Bezirksvereins aufgeführt:

1. Zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit des Vereins erfolgt die Angleichung des Vereinszwecks des Bochumer Bezirksvereins an die Mustersatzung der Finanzverwaltung (§2 Abs. 1)
2. Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit in den Bezirksvereinen (§2 Abs. 3)
3. Einführung von virtuellen Mitgliederversammlungen (§10 Abs. 2) und Sitzungen (§11 Abs. 3) durch Internet-/Telefon- oder Videokonferenzen
4. Diverse Zusammensetzungen von Vereinsvorständen (§11 Abs. 2.2) und Abschaffung der Altersgrenze für Vorsitzende
5. Einführung von Netzwerken als alternative Benennung von Arbeitskreisen (§16)
6. Einrichtung, Auflösung und Benennung von Netzwerken, Bezirksgruppen und Arbeitskreisen sowie Einführung von Amtszeiten für die Leitung von Netzwerken, Arbeitskreisen und Bezirksgruppen (§15 & §16) durch den Vorstand des Bochumer Bezirksvereins
7. Als Jungmitglieder werden in der neuen Satzung alle Personen zwischen dem vollendeten 4. und dem vollendeten 21. Lebensjahr, soweit sie weder studieren noch berufstätig sind, geführt.
8. Verwendung einer geschlechterfairen Sprache

Nachfolgend finden Sie die Synopse zur Änderung der bisherigen Satzung vom Mai 1990.

Der Antrag zur Satzungsänderung wurde am 27. Januar 2022 bei der Vorstandssitzung des VDI Bochumer Bezirksvereins beschlossen und wird hiermit der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2022 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die neue Satzung wird gültig, wenn sich auf der Mitgliederversammlung eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Änderung ausspricht (Regelung nach aktueller Satzung von Mai 1990, §10, Ziff. 6).

Damit Sie sich ein Bild über die Änderungen zur aktuell gültigen Satzung (Fassung von Mai 1990) machen können, finden Sie im Anschluss an die Komplettfassung der neuen Satzung als Synopse eine detaillierte Aufstellung aller Änderungen.

Bitte machen Sie sich bis zur Mitgliederversammlung mit der neuen Satzung und den Änderungen vertraut, damit fundiert über die Satzungsänderung abgestimmt werden kann.

Vielen Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr VDI Bochumer Bezirksverein

Ursprungsfassung	Änderungen
§ 14 Rechnungsprüfer § 16 Arbeitskreise	§ 14 Rechnungsprüfende § 16 Arbeitskreise und Netzwerke
§ 2 Zweck 1. Die Zwecke des VDI erfüllt der BV durch <ul style="list-style-type: none"> • das Zusammenwirken aller geistigen Kräfte der Technik im Bewusstsein ethischer Verantwortung, • die Pflege der Beziehungen zu den geistigen Kräften anderer Bereiche menschlichen Schaffens, insbesondere der vielfältigen Einflussbereiche der Technik, • die Förderung der technischen Forschung und Entwicklung, • die Förderung des technischen Nachwuchses, • die Pflege der Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches und des allgemeinen technischen Fortschritts, • die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieure, sowie ihre Förderung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft. 2. Diesem Zwecke des VDI dienen: <ul style="list-style-type: none"> • Vortragsveranstaltungen, Lehrgänge, Besichtigungen und gesellige Veranstaltungen des BV, seiner Orts-Bezirksgruppen und Arbeitskreise, • Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonlichkeiten, sonstige 	§ 2 Zweck 1. Der BV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Zwecke des BV sind wie Zwecke des VDI: <ul style="list-style-type: none"> • Entfällt • Entfällt • die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung, • die Förderung der technischen Bildung. • Entfällt • Entfällt 3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch: <ul style="list-style-type: none"> • Die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure sowie des technischen Nachwuchses, Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Lehrgängen und Besichtigungen

<p>Vorhaben.</p>	<p>des BV, seiner Orts-/Bezirksgruppen, Arbeitskreise und Netzwerke, zu Schulungszwecken,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonen, zur gemeinsamen Förderung der technischen Wissenschaft, Forschung und Bildung, • Öffentlichkeitsarbeit auf regionaler Ebene.
<p>§ 5 Persönliche Mitglieder</p> <p>1.1 als ordentliche Mitglieder oder Jungmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ingenieure deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit, <p>1.4 als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums. <p>2. Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder, ordentliche Mitglieder und Jungmitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz VDI führen.</p>	<p>§ 5 Persönliche Mitglieder</p> <p>1.1 als ordentliche Mitglieder oder Jungmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ingenieurinnen und Ingenieure deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit, <p>1.4 als Jungmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen zwischen dem vollendeten 4. und dem vollendeten 21. Lebensjahr, soweit sie weder studieren noch berufstätig sind. Auf Antrag können Jungmitglieder, die zu technischen Berufen ausgebildet werden, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung als Jungmitglieder weitergeführt werden, solange sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, <p>1.4 als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums <p>2. Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und ordentliche Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz VDI führen.</p>
<p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Persönliche Mitglieder</p> <p>2.2 sollen aus ihrem Betrieb ein persönliches Mitglied des VDI als</p>	<p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Persönliche Mitglieder, mit Ausnahme der Jungmitglieder,</p>

<p>ihren Vertrauensmann, der die Verbindung zum VDI aufrechterhält, benennen.</p>	<p>2.2 sollen aus ihrem Betrieb ein persönliches Mitglied des VDI als ihre Vertrauensperson, die die Verbindung zum VDI aufrechterhält, benennen</p>
<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Der BV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - - Wahl der Rechnungsprüfer, - - - - Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leiter der Orts-Bezirksgruppen und der Obmänner der Arbeitskreise - - <p>2. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied Zutritt.</p> <p>3. Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Ingenieurforum Westfalen Ruhr bekanntgegeben.</p>	<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Der BV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitglieder-versammlung ab. Die Mitglieder-versammlung ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - - Wahl der Rechnungsprüferinnen und -prüfer, - - - Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leitungen der Orts-/Bezirksgruppen und Arbeitskreise sowie der Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke, - - <p>Vorschläge für die Wahl des Vorstandes müssen schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin dem amtierenden Vorstand vorliegen.</p> <p>2. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied, mit Ausnahme der Jungmitglieder, Zutritt. Die Sitzungen können auch virtuell (durch Internet-/Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von Teilnehmenden erfolgen.</p> <p>3. Ort und Zeit einer ordentlichen Mitgliederversammlung werden deren Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Sie erhalten mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung im Ingenieurforum, eine Einladung mit der Tagesordnung, alternativ kann die Zusendung soweit möglich auf elektronischem Wege</p>

<p>Anträge persönlicher Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.</p> <p>9. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt.</p>	<p>erfolgen. Alle Antragsunterlagen liegen den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zur Kenntnisnahme vor</p> <p>9. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleitenden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt</p>
<p>§ 11 Vorstand</p> <p>2. Der Vorstand hat folgende Mitglieder.</p> <p>2.1 Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vorsitzende, • der stellvertretende Vorsitzende, • der Schatzmeister, • der Schriftführer, <p>2.2 Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem die Leiter der Orts-Bezirksgruppen und die Obmänner der Arbeitskreise und Ausschüsse.</p> <p>3.</p> <p>Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3</p>	<p>§ 11 Vorstand</p> <p>2. Der Vorstand hat folgende Mitglieder:</p> <p>2.1 Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die bzw. der Vorsitzende, • die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, • die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister, • die Schriftführerin bzw. der Schriftführer, <p>2.2 Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem die Leitungen der Orts-/Bezirksgruppen, der Arbeitskreise und Ausschüsse sowie die Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke. Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstands soll die Diversität der Mitgliedschaft abbilden.</p> <p>3. Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des VDI sein. Die bzw. der Vorsitzende soll im aktiven Berufsleben stehen und aufgrund des Werdegangs und der aktuellen Situation den Bezirksverein repräsentieren können.</p> <p>Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder</p>

Jahre. Wiederwahl ist möglich, der Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden zum Zeitpunkt der Wahl darf der Vorsitzende das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben. Alljährlich soll etwa 1/3 der Vorstandsmitglieder neu- oder wiedergewählt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden.

Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.

4. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bekanntgegeben.
5. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des BV auf die Vorstandsmitglieder

beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich, der Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Alljährlich soll etwa 1/3 der Vorstandsmitglieder neu- oder wiedergewählt werden. **Die bzw. der Vorsitzende und die bzw.** der stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden.

Beim vorzeitigen Ausscheiden **der bzw. des** Vorsitzenden übernimmt **die bzw.** der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl **einer bzw.** eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Der Vorstand erledigt seine Arbeiten in den Sitzungen. Die Sitzungen können auch virtuell (durch Telefon- oder Videokonferenz) erfolgen, wenn das Gremium dies mehrheitlich beschließt. In dringenden Fällen ist auch schriftliche Abstimmung zulässig. Die Ergebnisse schriftlicher Abstimmungen werden den Gremienmitgliedern bekannt gegeben.

4. **Die bzw. der Vorsitzende**, im Falle **der** Verhinderung **die bzw.** der stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens 2 Wochen vor der Sitzung, bekanntgegeben.
5. **Die bzw. der Vorsitzende**, im Falle der Verhinderung **die bzw.** der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
6. **Die bzw. der** Vorsitzende verteilt die Geschäfte des BV auf die Vorstandsmitglieder, gibt die erforderlichen Weisungen und erstattet der Mitgliederversammlung den

<p>und gibt die erforderlichen Weisungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.</p> <p>8. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird vom Sitzungsleiter und Schriftführer unterzeichnet und bei den Urkunden des BV aufbewahrt.</p> <p>10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei von Ihnen vertreten gemeinsam den BV</p>	<p>Tätigkeitsbericht.</p> <p>8. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet und bei den Urkunden des BV aufbewahrt.</p> <p>10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister. Zwei von Ihnen vertreten gemeinsam den BV.</p>
<p>§ 14 Rechnungsprüfer</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre.</p> <p>2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des BV, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.</p> <p>3. Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.</p>	<p>§ 14 Rechnungsprüfende</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre.</p> <p>2. Die Rechnungsprüfenden prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des BV, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.</p> <p>3. Die Rechnungsprüfenden sind ehrenamtlich tätig.</p>
<p>§ 15 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins</p> <p>2. Der Vorstand des BV beruft auf Vorschlag der Orts-/Bezirksgruppe ein ordentliches Mitglied des VDI als Leiter der Orts-/Bezirksgruppe.</p> <p>3. Der Leiter kann zu seiner Unterstützung einen Orts-/Bezirksgruppenausschuss berufen, der der Genehmigung des Vorsitzenden des BV bedarf.</p>	<p>§ 15 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins</p> <p>2. Für die Leitungen von Orts-/Bezirksgruppen werden von der oder dem Vorsitzenden des Bezirksvereins ordentliche Mitglieder eingesetzt und jeweils für drei Jahre berufen.</p> <p>3. Die Leitung kann zu ihrer Unterstützung einen Orts-/Bezirksgruppenausschuss berufen, der der Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden des BV bedarf.</p>

<p>§ 16 Arbeitskreise</p> <p>1. Der BV soll bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden, die den Aufgabenbereichen der VDI-Fachgliederungen, interdisziplinären Gremien oder der VDI-Hauptgruppe entsprechen. Arbeitskreise für andere Aufgabengebiete können mit Zustimmung des Präsidiums des VDI gebildet werden. Die Obmänner sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Fachgliederung, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der Hauptgruppe nach Vorschlag der Arbeitskreise vom Vorsitzenden des BV einzusetzen. Die Obmänner müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Obmänner der Arbeitskreise der Studenten und Jungingenieure können auch studierende Mitglieder und Jungmitglieder sein.</p>	<p>§ 16 Arbeitskreise und Netzwerke</p> <p>1. Der BV soll entsprechend den Aufgabenbereichen und im Einvernehmen mit den Fachgesellschaften, den Fachbereichen, den interdisziplinären Gremien, den überfachlichen Netzwerken und den berufspolitischen Gremien des VDI, Arbeitskreise und regionale Netzwerke bilden. Die Bezeichnung der Arbeitskreise oder Netzwerke soll sich an den Bezeichnungen der Gliederungen des VDI orientieren. Arbeitskreise oder Netzwerke für andere Aufgabengebiete können vom Vorstand des Bezirksvereins mit Angabe der Zuordnung zu einer Fachgesellschaft bzw. einer berufspolitischen Gliederung des VDI eingerichtet bzw. aufgelöst werden. Die Leitungen von Arbeitskreisen bei einem Bezirksverein werden von der oder dem Vorsitzenden des Bezirksvereins eingesetzt und jeweils für drei Jahre berufen. Die Sprecherinnen und Sprecher von Netzwerken werden auf Vorschlag des jeweiligen Netzwerks von der oder dem Vorsitzenden des Bezirksvereins eingesetzt und jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen. Das Einsetzen von Sprecherinnen bzw. Sprecher oder Arbeitskreisleitungen soll in Kontakt mit den Vorsitzenden der jeweiligen Fachgesellschaft oder des jeweiligen Fachbereichs, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der in der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft gebildeten Fachbeiräte und Netzwerke geschehen. Die Leitungen der Arbeitskreise und die Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Die Teamleitungen des Netzwerks VDI Young Engineers können auch studierende Mitglieder sein. Die Clubleitungen der Arbeitskreise für die Jungmitglieder können auch studierende oder außerordentliche Mitglieder sein.</p> <p>2. Die Arbeitskreise und Netzwerke</p>

<p>2. Die Arbeitskreise führen nach dem Namen des BV die Bezeichnung Arbeitskreis mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.</p> <p>3. Der Vorstand des BV stellt den Arbeitskreisen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.</p>	<p>führen nach dem Namen des BV die Bezeichnung "Arbeitskreise" bzw. „Netzwerke" mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.</p> <p>3. Der Vorstand des BV stellt den Arbeitskreisen und Netzwerken im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.</p>
<p>§ 18 Auflösung</p> <p>2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des BV oder bei Änderung seines Zweckes muss das vorhandene Vermögen dem VDI für seine technisch-wissenschaftliche Arbeit zugeführt werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>3. Für die Auflösung einer Orts-Bezirksgruppe oder eines Arbeitskreises des Bezirksvereins ist die Mitgliederversammlung des BV zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen geht an den BV zurück. Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen.</p>	<p>§ 18 Auflösung</p> <p>2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des BV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss das vorhandene Vermögen dem VDI zwecks Verwendung für die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung und/oder für die Fortbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure zugeführt werden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist das Finanzamt anzuhören.</p> <p>3. Für die Auflösung oder Zusammenlegung von Orts-/Bezirksgruppen, Arbeitskreisen oder Netzwerken des Bezirksvereins ist der Vorstand des BV zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen geht an den BV zurück</p>